

HAUS & BAU

5. - 7. NOV. 2010

RIED IM INNKREIS

Täglich: 9:00 - 17:00 Uhr

AUSSTELLER-EINLADUNG



www.riedermesse.at



Da müssen wir hin

"Vom Keller bis zum Dach"
Schwerpunkte auf der HAUS & BAU

Pressestimmen:

Vom Keller bis zum Dach gut beraten
Häuslbauer-Messe in Ried im Innkreis
Kronenzeitung, 21. Oktober 2009

Pflichttermin für Häuslbauer & Co
Rieder/Schärdinger Magazin, 28. Oktober 2009

Produktpalette passte:
Großer Andrang auf der Haus & Bau
OÖ Nachrichten, 10. November 2009

Haus & Bau 2009: Erneuter Messeerfolg dank guter
Besucherzahlen und großem Interesse
TIPS, 10. November 2009

Plattform für effizientes Bauen und Wohnen
OÖ Wirtschaft, 6. November 2009

„Haus & Bau“ ist Startschuss für die neue Bausaison
Rieder Bau-Leistungsschau öffnet ihre Pforten –
20.000 Besucher erwartet
Neues Volksblatt, 30. Oktober 2009



Veranstalter:

RIEDER MESSE GmbH, Brucknerstraße 39, A - 4910 Ried im Innkreis

Tel.: 0043-(0)7752-84011-0, Fax: 0043-(0)7752-84044, office@riedermesse.at



**Wir für Ihren
Messeerfolg**

Ausstellerstimmen über die Fachmesse HAUS & BAU



Die HAUS & BAU Messe bietet uns als alteingesessenes Rieder Bauunternehmen die beste Plattform im Inn- und Hausruickviertel und bis in den Salzburger Flachgau hinein bauinteressierten Kunden unsere Produkte zu präsentieren.

Baumeister Ing. Markus Fellner
Geschäftsführer Fellner Bau GmbH



Der direkte Kundenkontakt im Rahmen der HAUS & BAU in Ried ist ein wichtiger Bestandteil unseres Erfolges. Im „Messegespräch“ können sich Interessenten von den Vorteilen der Neura Erdwärmepumpenheizung überzeugen und die Basis für eine individuelle und optimale Heizungsvariante schaffen. Die Messe Ried ist ein Fixtermin in unserem Veranstaltungskalender.

Ludwig Hobi
Geschäftsführer Neura



Auf Grund unserer drei Standorte ist die HAUS & BAU eine ideale Möglichkeit den Kontakt mit Stammkunden zu pflegen und in einem persönlichen Gespräch neue Interessenten zu gewinnen. Die steigende Adressenzahl bestätigt den Erfolg und die Nachhaltigkeit der Messe.

Karl Schauer
Geschäftsführer Tischlerei Maier

Medienpräsenz und Öffentlichkeitsarbeit

Das tun wir für Sie:

- » Ständige Pressearbeit durch Pressekonferenzen und Presseaussendungen
- » Medienkooperationen mit Tages-, Wochen- und Monatszeitungen
- » Inserate und PR-Schaltungen
- » Hörfunkspots
- » TV-Spots
- » Kooperationen mit den wichtigsten elektronischen Medien
- » 300 Werbetafeln an stark frequentierten Bundes- und Landesstraßen in Oberösterreich
- » Messebeilagen in Printmedien
- » Online Werbung
- » Messefolder und Plakate
- » Flyer & Direct Mailing

Ihr Nutzen für eine erfolg- versprechende Zusammenarbeit

Darum sind Sie dabei:

- » Besucher aus ganz Österreich und den angrenzenden Nachbarländern
- » Bekanntheitsgrad der RIEDER MESSE nutzen
- » Verkaufsabschlüsse tätigen
- » Nachfolgegeschäfte initiieren
- » Hohe Besucherzahlen nützen
- » Persönlichen Kundenkontakt pflegen
- » Umsätze steigern
- » Marktführerschaft behaupten
- » Marktposition stärken
- » Aufmerksamkeit erregen
- » Kurze Kommunikationswege nutzen
- » Direkte Ansprache am Point of Sale
- » Geschäftskontakte intensivieren
- » Neukunden gewinnen



DATEN UND FAKTEN:

Datum:	05. - 07. November 2010
Ort:	Rieder Messegelände
Veranstalter:	RIEDER MESSE GmbH
Anmeldeschluss:	15. Juni 2010
Ausstellerfläche:	10.000 m ² Hallenfläche + Freigelände
Öffnungszeiten:	09:00 - 17:00 Uhr
Hotelinformation:	Tourismusverband Ried, Tel. 0043 (0) 7752 85180, www.ried.at

PREISE (Ausstellerfläche) exkl. MwSt.

Halle Reihenstand	€ 62,- / m ²
Halle Eckstand	€ 67,- / m ²
Halle Kopfstand	€ 72,- / m ²
Freigelände	€ 31,- / m ²

Die Anmeldeunterlagen zur „HAUS & BAU 2010“ sind diesem Folder beigelegt und auch unter www.riedermesse.at/hausundbau verfügbar.



Helmut Slezak
Messedirektor
office@riedermesse.at



Marieluise Dietringer
Projektleitung
dietringer@riedermesse.at



Georg Schnetzlinger
Technischer Leiter / Standbau
schnetzlinger@riedermesse.at

WIR SIND FÜR SIE DA

Ausstellerdaten

Firmenname (offizieller Wortlaut):	Geschäftsführer/in:	
	Sachbearbeiter/in:	
Straße:	Telefon-DW:	Fax-DW:
PLZ, Ort:	Mobil:	
Telefon:	E-Mail:	
Fax:	Rechnungsadresse (nur wenn abweichend zu Ausstellerdaten)	
E-Mail Firma:	Firmenname:	
Internet:		
UID-Nummer:	Straße:	
Betriebsart: <input type="checkbox"/> Hersteller <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges:	PLZ, Ort:	

Wir beabsichtigen folgende Waren auszustellen

(Nur angemeldete Waren dürfen ausgestellt werden)

Wir vertreten folgende Firmen

Name	Bei Inland Bundesland angeben	Ausland	Name	Bei Inland Bundesland angeben	Ausland

Sollte dieser Platz nicht ausreichen, bitten wir um eine separate Aufstellung.

Gewünschter Stand

Fläche gesamt in m ² :
Front in m:
Tiefe in m:
Höhe in m:
Hallenplatz
<input type="checkbox"/> Reihenstand € 62,- pro m ²
<input type="checkbox"/> Eckstand € 67,- pro m ²
<input type="checkbox"/> Kopfstand € 72,- pro m ²
Freigelände
<input type="checkbox"/> Preis pro m ² € 31,-
Bei Hallenplätzen unbedingt ausfüllen
Eigener Fertigstand (komplett mit Rück- und Seitenwänden) wird mitgebracht <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Standbegrenzungswände erforderlich: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Maximalabmessung: Front Tiefe Höhe

Hinweis

Für jeden beanspruchten Platz ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich (bei Bedarf anfordern!) Die Anmeldegebühr wird für jede einzelne Anmeldung bei der Zuteilung vorgeschrieben.

Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standfläche und mindern nicht die Standmiete.

Sollten, obwohl ein Systemstand angekreuzt wurde, doch beim Aufbau Seiten- und Rückenwände benötigt werden, werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die Mindesteinschaltung laut Katalogformular wird kostenpflichtig auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Wir nehmen die Bestimmungen der Messeordnung zur Kenntnis und anerkennen sie als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzzuteilung zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis.

Alle angeführten Preise zuzüglich 20% MWSt. und 1% Vertragsgebühr. (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

Mindestplatzmiete Halle:	€ 600,-
Mindestplatzmiete Freigelände:	€ 300,-
Anmeldegebühr:	€ 70,-
Pflichteinschaltung Katalog:	€ 50,-

Wird von der Messeleitung ausgefüllt
Anmeldegebühr:
Strom:
Wasser:
Zuteilung:

Ort, Datum

Firmenstempel+Unterschrift

Nicht unterfertigte oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen werden nicht bearbeitet

Das Team der RIEDER MESSE

Geschäftsführung: **Helmut SLEZAK**
Telefon: 0043-7752-84011-0
office@riedermesse.at

Projektleitung: **Marieluise DIETRINGER**
Telefon: 0043-7752-84011-30
dietringer@riedermesse.at

Werbung und Presse: **Ing. Leo SOMMERGRUBER**
Telefon: 0043-7752-84011-54
sommergruber@riedermesse.at

Technische Leitung: **Georg SCHNETZLINGER**
Telefon: 0043-7752-84011-50
schnetzlinger@riedermesse.at

Sekretariat: **Maria STOCKHAMMER / Gertraud RAIH**
Telefon: 0043-7752-84011-0
office@riedermesse.at

Buchhaltung: **Johann GRAMBERGER**
Telefon: 0043-7752-84011-40
gramberger@riedermesse.at

Grafik / Internet / EDV Administrator: **Wolfgang SCHMIDLEITNER**
Telefon: 0043-7752-84011-16
schmidleitner@riedermesse.at

Anreise zur RIEDER MESSE

Geschäftszeiten:
Montag - Donnerstag
von 8:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

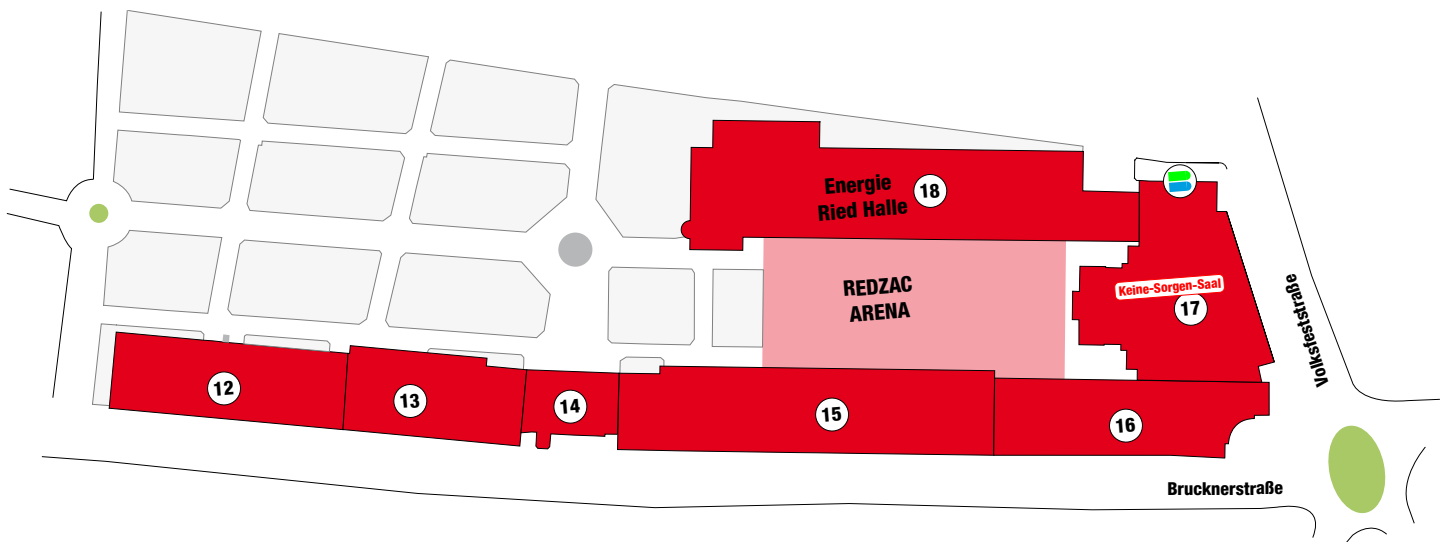
Postadresse:
RIEDER MESSE GmbH
A-4910 Ried im Innkreis
Brucknerstraße 39

Lieferadresse:
RIEDER MESSE GmbH
A-4910 Ried im Innkreis
Messeplatz 18

Tel.: 07752/84011-0
Fax: 07752/84044
E-mail: office@riedermesse.at
Internet: www.riedermesse.at



Hallenübersicht 12 - 18



Ausstellerverzeichnis – Pflichteintrag

Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail Firma:

Internet:

Firmeneintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe:

Warenverzeichnis – Pflichteintrag

Im Preis inbegriffen: Eintragung im Ausstellerverzeichnis sowie bis zu 4 Begriffe im Warenverzeichnis.

Beispiel

Falsch: Türen & Tore
Richtig: 1. Begriff: Türen
 2. Begriff: Tore

1. Begriff:

2. Begriff:

3. Begriff:

4. Begriff:

Hinweis

Jeder Aussteller, aber auch jeder Mitaussteller, ist verpflichtet, seine Firmenanschrift im Ausstellerverzeichnis kostenpflichtig anzuzeigen.

Eintragungskosten:

Pauschalpreis netto €50,- (unabhängig von der Standgröße)

Firmenzeichnung (Logo)

Sie können zusätzlich im Aussteller- und Warenverzeichnis Ihre Firmenzeichnung (Logo) einschalten. Die Logo-Einschaltungen werden im Aussteller- und Warenverzeichnis je einmal automatisch vor der Einschaltung abgedruckt! Einschaltgebühr (€ 48,- Pauschalpreis für sämtliche Verzeichnisse) zusätzlich zur Mindesteinschaltung.

 Wünschen Sie eine Logo-Einschaltung? Ja Nein

 Wenn Ja, bitte das Firmenlogo in einer Auflösung von **mind. 300 dpi und 30 x 30 mm** an stockhammer@riedermesse.at mailen.

Insertion im Messekatalog

Anzeige, 1C (schwarz/weiß)

 1/1-Seite, 1c € 450,-

 1/2-Seite, 1c € 300,-

Platzierung

 im Informationsteil

 im Ausstellerverzeichnis

 im Warenverzeichnis

Umschlagsseite

 Umschlagsseite U2 4c € 600,-

 Umschlagsseite U3 4c € 600,-

 Umschlagsseite U4 4c € 600,-

Umschlagsseiten nach Verfügbarkeit!

Ort, Datum

Firmenstempel+Unterschrift

HAUS & BAU

5. - 7. November 2010

STROM
Anmeldeschluss: 15. Juni 2010

Wird von der Messeleitung ausgefüllt			
lfd. Nr.:			
Datum:			
Halle:		Stand:	
Freigelände:		Stand:	

RIEDER MESSE GmbH | A - 4910 Ried im Innkreis | Brucknerstraße 39 | Tel.: 0043-7752-84011-0 | Fax: 0043-7752-84044 | office@riedermesse.at | www.riedermesse.at

Ausstellerdaten

Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Strom-Anmeldung

 Anschlusswert für Lichtstrom 230 V insgesamt kW

 Anschlusswert für Kraft 400 V zirka kW

Für Licht- und Kraftanschluss steht Strom von 230 Volt Spannung und 50 Ampere zur Verfügung.

Anmeldeschluss: 15. Juni 2010

Strombezugsbedingungen

Die Stromversorgung wird aus dem Niederspannungsnetz der Energie Ried durchgeführt.

Strombezugsanmeldung: Mit der Platzanmeldung an die Messeleitung ist die Anmeldung für Strom einzusenden. Der voraussichtlich benötigte Gesamtanschlusswert bzw. die Leistung ist unbedingt anzugeben, damit eine klaglose Stromversorgung sichergestellt werden kann.

Anschluss: Der Anschluss und die Inbetriebnahme der Aussteller- und Schaustelleranlagen erfolgen durch die Energie Ried. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Strombezug von einem anderen Messestand ist nicht gestattet.

Inbetriebnahme: Vor Inbetriebnahme der elektrischen Anlagen sind diese von einem konzessionierten Elekronunternehmen auf Kosten des Anschlusswerbers überprüfen zu lassen und die Messergebnisse und Anschlusswerte mittels Fertigstellungsanzeige rechtzeitig vor Messebeginn der Energie Ried / RIEDER MESSE GmbH bekannt zu geben. Weichen die angemeldeten Strombedarfswerte von den tatsächlich installierten Werten ab und verursachen dadurch Kosten für Änderungen, gehen diese zu Lasten des Anschlusswerbers.

Gebühren: Der Stromverbrauch wird zum jeweils gültigen Messetarif abgerechnet. Messeinrichtungen werden von der Energie Ried beigestellt und kostenlos auf- und abmontiert.

Für Kundenanlagen ohne Messeinrichtung werden seitens der RIEDER MESSE GmbH Pauschalen, die sich aus den Anschlusswerten bzw. Leistungen der Anlage ergeben, festgesetzt. Für die Inanspruchnahme der elektrischen Versorgungsanlagen wird ein verbrauchsabhängiger Bereitstellungspreis eingehoben. Verrechnung: Die Abrechnung und Einhebung dieser Leistungen werden von der RIEDER MESSE GmbH durchgeführt.

Strommessetarife

- Kurzzeitanschluss:** (Bei Pauschale bzw. Messung)
lt. ÖVE-Tarifordnung..... € 40,- (wird von uns an Energie Ried abgeliefert!)
 - Pauschale:**
Die Pauschale beinhaltet die Stromzuleitung und -bereitstellung zum Messestand (ohne Verteiler) und den Stromverbrauch für die gesamte Messedauer inkl. Auf- und Abbaueiten.
Preis pro angefangenes erstes 1/2 kW € 31,- je weiteres 1/2 kW € 20,50
 - Stromzähler** (mit Eigentumszähler der Aussteller bzw. der Energie Ried):
Arbeitspreis je kWh € 0,62 Zählermiete € 2,60
- Arbeitspauschale:**
- | | | | |
|---------------------------|---------|-------------------------|---------|
| Stromverbrauch bis 99 kWh | € 35,- | von 400 bis 499 kWh | € 135,- |
| von 100 bis 199 kWh | € 73,- | von 500 bis 999 kWh | € 190,- |
| von 200 bis 299 kWh | € 95,- | von 1.000 bis 4.999 kWh | € 250,- |
| von 300 bis 399 kWh | € 115,- | | |
- Messverteiler-Bereitstellung inkl. Montage und Demontage € 65,-
- Alle angeführten Preise zuzüglich 20% MwSt. und 1% Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957)

Ort, Datum

Firmenstempel+Unterschrift

Aus sicherheitstechnischen Gründen wird in den Hallen die Stromversorgung täglich eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

HAUS & BAU

5. - 7. November 2010

WASSER
Anmeldeschluss: 15. Juni 2010

Wird von der Messeleitung ausgefüllt			
lfd. Nr.:			
Datum:			
Halle:		Stand:	
Freigelände:		Stand:	

RIEDER MESSE GmbH | A - 4910 Ried im Innkreis | Brucknerstraße 39 | Tel.: 0043-7752-84011-0 | Fax: 0043-7752-84044 | office@riedermesse.at | www.riedermesse.at

Ausstellerdaten

Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Wasser-Anmeldung

 Wasseranschluss mit Zoll

 Wasserabfluss mit Durchmesser

Anmeldeschluss: 15. Juni 2010

Wasserbezugsbedingungen

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, sich nach technischer Voraussetzung an das Wasserleitungsnetz der RIEDER MESSE GmbH anzuschließen. Sämtliche Hallen und Freigeländeblocke sind an das allgemeine Wasserleitungsnetz angeschlossen. Der Anschluss von der Ringleitung bis zur vorgesehenen Auslass-Stelle im Messestand wird vom Messeinstallateur auf Kosten und Gefahr des Ausstellers hergestellt. Die RIEDER MESSE GmbH haftet nicht für einen bestimmten Wasserdruck für die Dauer der Messe. Schäden, die durch Wasserdruckschwankungen entstehen, gehen niemals zu Lasten der RIEDER MESSE GmbH oder des Wasserleitungsinstallateurs. Aus sicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen, die Hauptabspernung auf Ihrem Messestand täglich zu schließen. Der Wasserverbrauch jener Stände, die an das Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, wird pauschal in Rechnung gestellt.

Es steht der RIEDER MESSE GmbH jedoch frei, den tatsächlichen Wasserverbrauch jedes einzelnen Abnehmers durch einen Wasserzähler zu ermitteln und auch in Rechnung zu stellen.

Mindestabnehmerstarif in Hallen und im Freigelände mit Wasserabflussmöglichkeit € 136,50 ¹

Kleinabnehmerstarif für Lebensmittel- und Getränkeverkauf bei einer Ausstellungsfläche unter 100 m²..... € 168,- ²

Sämtliche angeführten Preise sind ohne Mehrwertsteuer. Die Wassergebühr wird mit der Platzmiete in Rechnung gestellt und ist gleichzeitig mit der Miete zu bezahlen. Bei Nichtbegleichung wird keine Installation vorgenommen. Die Anmeldung für Wasser ist gleichzeitig mit der Platzanmeldung an die Messeleitung einzusenden, bei verspäteter Anmeldung wird keine Gewähr für die Wasserinstallation und -versorgung übernommen.

Alle angeführten Preise zuzüglich 20% MwSt. und 1% Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957)

Ort, Datum

Firmenstempel+Unterschrift

MESSEORDNUNG (gültig ab Jänner 2010)

1. Umfang der Ausstellung:

Bei der jeweils stattfindenden Messe können industrielle und gewerbliche Erzeugnisse des In- und Auslandes ausgestellt werden. Gebrauchte Waren und Waren aus Konkursmassen sind ausnahmslos ausgeschlossen. Verkäufe mit sofortiger Übergabe der Ware bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Messeleitung.

2. Anmeldung und Zulassung:

Ausstellungswerber haben ihre Teilnahme bei der Messeleitung durch Einsendung der von der RIEDER MESSE GmbH ausgegebenen Anmeldeformulare, die vom Antragsteller in allen Punkten auszufüllen sind, bekannt zu geben. Unvollständig ausgefüllte Formulare können nicht zum Nachteil der RIEDER MESSE GmbH ausgelegt werden; eventuelle Folgen sind ausschließlich vom Aussteller zu tragen.

Die vollzogene Anmeldung ist für jeden Aussteller bindend, begründet jedoch kein Recht auf Zuteilung eines Ausstellungsstandes. Wenn über das Vermögen eines Platzwerbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines solchen mangels Kostendeckung abgewiesen wird, ist die RIEDER MESSE GmbH zur Zurückweisung des Platzwerbers berechtigt. Für jeden angemeldeten Platz ist ein eigenes Anmeldeformular zu verwenden. Die Annahme der Anmeldung wird durch die Platzmietenvorschreibungs-Rechnung (Platzschein) bestätigt.

Die Zulassung und die Platzzuteilung erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Ausstellungsflächen durch die Messeleitung, wobei der zugewiesene Ausstellungsplatz nur für eine Messe erfolgt. Es kann deshalb kein wie immer geartetes Recht auf Zuteilung eines bereits aus vorhergehender Messe innegehabten Ausstellungsstandes abgeleitet werden.

Der RIEDER MESSE GmbH steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei offenen Forderungen aus vergangenen Messen (Platzmiete, Strom, Telefon, Katalog, öffentliche Gemeindeabgaben etc.) ist die RIEDER MESSE GmbH berechtigt, die weitere Bearbeitung der Anmeldung von der sofortigen Bezahlung des Rückstandes abhängig zu machen. Die RIEDER MESSE GmbH ist weiterhin berechtigt, Ausstellungsgüter, die nach Ansicht der Messeleitung nicht in den Rahmen der Messe passen, auch nach Platzzuteilung des Ausstellers, auf dessen Kosten und Gefahr zurückzuzweisen und ohne Anerkennung eines Anspruchs zu Lasten des Ausstellers zu entfernen oder einlagern zu lassen. Am Ausstellungsplatz dürfen nur jene Waren ausgestellt werden, die vom Aussteller in seiner Anmeldung bekannt gegeben und von der RIEDER MESSE GmbH zugelassen wurden. Die vom Aussteller zur Messe angemeldeten Ausstellungsgüter (Exponate) müssen auf dem Stand während der gesamten Messedauer ausgestellt werden. Die Unterlassung dieser Verpflichtung löst Regressforderungen der Messe aus, falls ein Besucher der Messe wegen des Interesses an angekündigten Ausstellungsgütern, die nicht ausgestellt wurden, als besonderes Motiv zum Besuch der Messe geltend zu machen vermag und einen Kostenersatz für die Zureise gegenüber der Messe anspricht (Irrführung durch Programm oder Katalog). Die Zulassung eines Ausstellers zu einer Messe ersetzt für diesen nicht die gewerberechtliche Bewilligung zum Ausstellen und Verkauf der angemeldeten Waren. Für die gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner Ausstellertätigkeit hat jeder Aussteller für sich und sein Personal selbst Sorge zu tragen. Angemeldete Exponate können seitens der Veranstalterin ohne Angabe einer Begründung auch während der Messeveranstaltung zurückgewiesen werden.

Datenschutz: Mit der Anmeldung für die Veranstaltung der RIEDER MESSE GmbH erteilt der Aussteller auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der ihn betreffenden Daten in Messekatalogen, Ausstellerlisten, EDV-Informationscomputern und sonstigen Verzeichnissen ungeachtet allenfalls entgegenstehender Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

3. Platzzuweisung:

Platzmiete (Platzmietensätze lt. Anmeldeformular), Mehrwertsteuer, Vertragsgebühr, Anmeldegebühr, Verkaufszuschlag, eventuell angemeldeter Wasseranschluss werden in Form einer Platzmieten-Rechnung (Platzschein) bekannt gegeben und sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eventuell angemeldete Strom- und Telefonanschlüsse werden nach Beendigung der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt. Bei Platzzuweisung bis 4 Wochen vor der jeweiligen Messe ist die Platzmieten-Rechnung am 3. Tage zur Zahlung fällig bzw. bei Platzzuweisung ab einer Woche vor der Messe tritt die Fälligkeit sofort ein. Nur nach termingerechter Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung in voller Höhe samt Gebühren gilt die Platzmieten-Rechnung als Platzschein und berechtigt zur Platzbenutzung nach Terminangabe der Messeleitung. Bei Zahlungsverzug bzw. bei einem noch offenen Restbetrag der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung ist die Messeleitung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Aus technischen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, nach erfolgter Platzzuteilung Platzänderungen und -stornierungen vorzunehmen, wobei dem Mieter keinerlei Anspruch gegenüber der RIEDER MESSE GmbH zusteht.

Situierungsänderungen von Hallen- und Freigeländeplänen können von der **RIEDER MESSE GmbH** jederzeit vorgenommen werden.

Bei Zahlungsver säumnis oder Platzstornierung durch den Aussteller oder durch begründete Platzstornierung durch die RIEDER MESSE GmbH ist der Aussteller auf deren Verlangen verpflichtet, der RIEDER MESSE GmbH binnen 14 Tagen einen Vergütungsbetrag bis zur vollen Höhe der Platzmieten-Rechnung samt gesetzlichen Verzugszinsen, wie sie für Unternehmergeschäfte gem § 1333 Abs. 2 ABGB gelten (8 Prozentpunkte über dem Basissatz üblichen Bankrate) und alle Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Falls über einen Aussteller, der bereits die Platzzuteilung erhalten hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, wird eine bereits erteilte Platzzuweisung storniert. In diesem Fall verfällt die Platzmiete samt Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung.

Eine Stornierung ist ausgeschlossen, auch wenn die RIEDER MESSE GmbH hinsichtlich Platzausmaß und -situierung, Reihen-, Eck- und Kopfstand die angemeldeten Wünsche nicht voll befriedigen kann.

Sollte jedoch die Messeleitung eine Stornierung einer Anmeldung, die unbedingt mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, annehmen, so hat der Antragsteller bis 6 Wochen vor der Messe 25 % der vorgeschriebenen Platzmiete und die vollen Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung, ab 4 Wochen vor der Messe die volle Platzmiete und Anmeldegebühr binnen zwei Wochen zu entrichten (Entscheidend bei der Beurteilung der Stornogebühr ist das Brief-Eingangdatum bei der RIEDER MESSE GmbH).

Für den Fall, dass bei Schluss der Messe die Platzmiete oder andere Verbindlichkeiten gegenüber der Messe nicht beglichen sind, räumt der Aussteller der Messe ein Zurückhaltungsrecht an der eingebrachten Standausstattung und der Ausstellungsgüter ein.

Das auf Grund der Platzzuweisung für den Aussteller begründete Mietrecht erstreckt sich räumlich und zeitlich auf den Zeitpunkt zwischen Beginn und Ende der jeweiligen Messeveranstaltung.

Die Benützung der zugewiesenen Ausstellungsfläche außerhalb der Messe erfolgt auf Ruf und Widerruf und begründet keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch des Ausstellers; dies auch dann nicht, wenn dem Aussteller von der Messeleitung gestattet werden sollte, Kojenaufbauten und -ausstattungen bzw. Pavillons oder Ausstellungsgüter auf der Ausstellungsfläche in der Halle oder im Freigelände bis zur nächsten Messe entgeltlich oder unentgeltlich zu belassen.

Im Falle der Errichtung eines eigenen Pavillons gilt der Platz ebenfalls nur für jeweils eine Messeveranstaltung. Nach Beendigung der Messe ist der Pavillon auf Kosten und Gefahr des Ausstellers innerhalb von 8 Tagen zu entfernen, es sei denn, zwischen dem Aussteller und der RIEDER MESSE GmbH besteht ein anderes schriftliches Übereinkommen. Falls kein schriftliches Übereinkommen besteht, die Belassung des Pavillons von der RIEDER MESSE GmbH jedoch geduldet wird, verpflichtet sich der Pavilloninhaber, bei künftigen Messeveranstaltungen (soweit der Pavillon nicht selbst für Ausstellungs-zwecke verwendet wird) 3 Wochen vor der jeweiligen Messe, während, und zwei Wochen nach der Messe das kostenlose Benützungsrecht am Pavillon der RIEDER MESSE GmbH zur Verfügung zu stellen.

Der RIEDER MESSE GmbH steht es frei, über den Pavillon selbst zu verfügen oder das Gebrauchsrecht an Dritte zu übertragen. Eventuelle Beschädigungen, die am Pavillon durch die Benützung entstehen, werden entweder auf Kosten der RIEDER MESSE GmbH oder auf Kosten durch den Dritbenutzer beseitigt. Im Falle der Duldung steht der RIEDER MESSE GmbH das Recht zu, innerhalb einer festgesetzten Frist von acht Tagen den Pavillon auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

4. Weitervermietung von Plätzen:

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist nicht zulässig, daher darf außer dem Aussteller auf dem zugewiesenen Platz niemand Waren ausstellen, anbieten oder für diese werben. Das Tauschen von Ausstellungsplätzen ist nicht zulässig.

5. Anlieferung und Abtransport der Ausstellungsgüter:

Sämtliche für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind auf Kosten und Gefahr des Ausstellers bis längstens 2 Tage vor der Messe auf den Ausstellungsplatz zu bringen. Deren Aufstellung muss einen Tag vor der Messe bis 15 Uhr auf dem zugewiesenen Platz beendet sein. Bei Nichtbezug bis zu diesem Termin verfällt der Messeplatz zugunsten der RIEDER MESSE GmbH, die über ihn nach ihrem Ermessen verfügen darf.

Kisten und sonstige Emballagen dürfen auf dem Ausstellungsplatz nicht gelagert werden. Sie sind von den Ausstellern auf ihre Kosten außerhalb des Messegeländes unterzubringen.

Sämtliche Ausstellungsgüter müssen bis zum letzten Messetag bis zum jeweiligen Messeschluss der Ausstellung ausgestellt bleiben.

Jeder Ausstellungsstand ist während der ganzen Öffnungszeiten der Hallen bzw. des Messegeländes vom Aussteller mit mindestens einer Person zu besetzen, die fachliche Auskünfte über die ausgestellten Exponate erteilen kann. Andernfalls hat die Messeleitung das Recht, über den Platz zu verfügen. Die Ausstellungsgüter sind nach Schluss der Ausstellung ohne Verzug auf Kosten des Ausstellers wegzuschaffen, wobei allfällige Wiederherstellungskosten an den Ausstellungsplätzen und Gebäuden zu ersetzen sind.

Das gesetzliche Pfandrecht des Veranstalters gemäß § 1101 ABGB und seine Geltendmachung werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

6. Gestaltung der Plätze:

Die Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung leer, bzw. in den Hallen durch Trennwände abgeteilt, übergeben. Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die zugeteilte Standgröße geringfügige Verkleinerungen aufweisen kann, wobei diese jedoch 15 cm in der Front und in der Tiefe nicht überschreitet und zu keiner Minderung der Platzmiete berechtigt. Bestehende Säulen (Steher) in den Hallen berechtigen nicht zu einer Verringerung der Platzmiete. Die Gestaltung des zugewiesenen Platzes obliegt dem Aussteller, wobei die Richtlinien und Weisungen der Messeleitung einzuhalten sind. Die Ausstellungsplätze in den Hallen und im Freigelände haben den Durchschnittsanforderungen eines Messestandes zu entsprechen und dürfen weder dem guten Geschmack noch dem einheitlichen Stil der Messe widersprechen. Auf Anordnung der RIEDERMESSE GmbH sind Änderungen vorzunehmen. Im Weigerungsfall werden die Änderungen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchgeführt bzw. kann der Platzschein entzogen werden, wobei dem Aussteller kein Anspruch auf Rückvergütung der Platzmiete oder Schadenersatz zusteht.

Jeder Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Messedauer mit seinem vollständigen Namen bzw. Firmenbezeichnung und seiner Firmenanschrift in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen oder diese Angaben sonst an gut sichtbarer Stelle an seinem Messestand zu platzieren. Ist der Aussteller oder dessen Unternehmen im Firmenbuch eingetragen, ist auch die Nummer des Firmenbuches in gleicher Weise in diese Angaben aufzunehmen. Sonstige Schilder, die gegen die Interessen der übrigen Aussteller oder der Messe verstoßen, dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung der Schilder auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen bzw. kann der Platzschein entzogen werden, wobei dem Aussteller kein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadenersatz zusteht.

Standnummern werden von der Messeleitung angebracht. Der Bezug von Wasser, Licht- und Kraftstrom sowie die Herstellung von Telefonanschlüssen sind bei der Messeleitung zu beantragen und die entsprechenden Anschlüsse und Installationen vom Aussteller auf eigene Kosten unter Einhaltung der von der Messeleitung erteilten besonderen Weisungen von einem befugten Gewerbetreibenden vornehmen zu lassen.

Fluchttüren und Einrichtungen für die Brandbekämpfung dürfen nicht verbaut werden.

Die Höhe der Kojenwände beträgt 2,50 Meter. Diese Höhe darf bei der Gestaltung des Platzes nur dann überschritten werden, wenn seitens der Messe eine schriftliche Genehmigung erteilt wird. Abgrenzungen mit Zäunen zwischen Ausstellern im Freigelände dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Außerdem dürfen weder Schilder noch sonstige Exponate die Grundgrenzen des Ausstellungsstandes überschreiten, andernfalls kann die Beseitigung auf Kosten des Ausstellers erfolgen.

Mehrgeschossige Ausstellungsstände sind nur nach schriftlicher Genehmigung der RIEDER MESSE GmbH gestattet. Es sind hierbei alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Grabungsarbeiten sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin gestattet. Es sind hiebei alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Nach Messeende ist der Platz wieder in dem Zustand zu übergeben, wie er übernommen wurde. Eventuelle Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

7. Reinigung und Abfallentsorgung:

Die Reinigung der Geschäfte und Stände ist außerhalb der Besuchszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle und Kehricht dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung derselben auf Kosten des Mieters durch die RIEDER MESSE GmbH.

Mülltrennung: Die RIEDER MESSE GmbH wird die Abfall- bzw. Müllentsorgung im gesamten Messe- und Volksfestgelände in Übereinstimmung mit den bundes- und landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsgesetzen und der hiezu ergehenden Verordnungen mit dem Ziele betreiben, die Abfälle einer ökologischen Verwertung zuzuführen.

Dazu bedarf es einer exakten Trennung des gesamten Abfalles in verwertbare Wertstoffe und Restmüll sowie Einbringung in die jeweils hierfür aufgestellten Container.

MESSEORDNUNG (gültig ab Jänner 2010)

Die Erfüllung der Verpflichtung zur gesetzmäßigen und genauen Trennung des Abfalles und seine richtige Einbringung in die jeweiligen Container entsprechend deren Widmung obliegt dem einzelnen Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, die Trennung und Einbringung der Wertstoffe und des Restmülls in die jeweiligen Container entsprechend dem jeweiligen Aufstellungsplan und den daraus ersichtlichen Trennungsgrundsätzen bzw. Vorschriften vorzunehmen; derzeitige Containerarten sind solche für: 1. Kompostierbareabfälle, 2. Plastikabfälle, 3. Metalle, 4. Weiß- und Buntglas, 5. Altpapier und Kartonagen, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial, das vor und nach der Messe anfällt, ist wieder mitzunehmen und von den Ausstellern selbst zu entsorgen. Die Verwendung von Einwegplastikbesteck und Einwegplastiktrinkgefäßen im Gastronomiebereich ist nicht gestattet. Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung und richtigen Einbringung bzw. Entsorgung in die hierfür vorgesehenen Container verursacht erhebliche Mehrkosten, die in einem solchen Falle ausnahmslos dem Verursacher in Form einer Konventionalstrafe von €280,- je Mülltonne in Rechnung gestellt werden, wobei der Aussteller für seine Erfüllungs- und Besorgungshilfen einzustehen hat. Der Aussteller verzichtet auf die Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Konventionalstrafe.

8. Werbung:

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nur durch den offiziellen Messe- und Werbeposten gestattet. Marktschreierisches Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist auf dem gesamten Messegelände untersagt.

Es ist untersagt, dass Aussteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufhalten, um Messebesucher zu Werbe- und Verkaufszwecken anzusprechen. Eventuelle Musik- oder Lichtbilderdarbietungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Diese kann jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung eines normalen Ausstellungsbetriebes teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen am Messestand anlässlich von Warenvorführungen oder zur Durchführung von Verlautbarungen, sei es werblicher oder informativer Art, ist untersagt und kann nur in außergewöhnlichen Fällen durch schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung gestattet werden. Das Anbieten von Waren zu Schleuderpreisen, d. h. zu Preisen, die im Verhältnis zum durchschnittlichen Anbotspreis wesentlich herabgesenkt sind, wird als marktschreierisches Anbieten betrachtet und ist daher ausdrücklich untersagt. Die Veranstaltung von Preisausschreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben u. ä. zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung der RIEDER MESSE GmbH gebunden. Es dürfen jedoch im Falle der Bewilligung solcher Veranstaltungen Preise von Firmen, die auf der jeweiligen Messe nicht selbst Aussteller sind, nicht ausgespielt oder verlost werden, noch darf für Nichtaussteller in irgendeiner Weise Werbung betrieben werden, sei es auch nur durch Nennung des Firmennamens oder auch des Produktes.

Besuchern oder sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Prospektmaterial oder Waren unentgeltlich oder entgeltlich auszuteilen bzw. zu verkaufen. Derartige Personen können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises vom Messegelände verwiesen werden.

Bei Zuwiderhandlung wird ein Kostenersatz in der Höhe von der jeweils für diese Veranstaltung festgelegten Mindestplatzmiete exclusive Mehrwertsteuer der verursachenden Firma, des Vereines, des Verbandes oder der Person oder den Personen in Rechnung gestellt. Weiters ist es diesen untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der RIEDER MESSE GmbH Plakate im und um das Messegelände zu affizieren.

9. Haftung:

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten und Beschäftigten verursachen oder der durch seine Anlagen verursacht wird. Er haftet auch für alle Unfälle, die durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Beschäftigten entstehen. Für Anlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für Personen oder Sachen verbunden ist, haben die Aussteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Ansonsten ist der Anspruch auf Platzbenützung mit den Folgen des Punktes 3 verlinkt.

10. Messekatalog:

Zur jeweiligen Messe gelangt ein offizieller Katalog zur Ausgabe. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich im Aussteller-, Hallen- und Warenverzeichnis eintragen zu lassen. Die Mindesteinschaltung wird kostenpflichtig auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt.

Für Satz- und Druckfehler, Textierung und Einreihung in eine bestimmte Rubrik trägt weder die Messeleitung noch die Druckerei die Verantwortung. Die im Ausstellerverzeichnis aufscheinenden Firmennamen und Vertretungsverhältnisse beruhen auf Angaben der Aussteller. Die RIEDER MESSE GmbH leistet für die Richtigkeit keine Gewähr.

11. Aussteller- und Dienstkarten:

Jeder zugelassene Aussteller erhält je nach Höhe der Netto-Platzmiete ohne MWSt. eine bestimmte Anzahl an Ausstellerkarten kostenlos und ist berechtigt, für sein beschäftigtes Personal Dienstkarten gegen Entgelt anzufordern. Die Dienstkarten werden nur im notwendigen Umfang und in einem zur Höhe der Platzmiete und zur Art des Unternehmens angemessenen Verhältnis, welches von der Messe festgesetzt wird, abgegeben. Sowohl die Aussteller- als auch die Dienstkarten sind nur mit Namen und Firmenstempel versehen in Zusammenhang mit einem Lichtbildausweis gültig. Jeder Missbrauch zieht den Verlust des Ausweises nach sich.

12. Ausstellungszeit (Verkehr innerhalb des Messegeländes):

Für die Messe gelten die jeweils gültigen Öffnungszeiten. Den mit den Aufstellungs- und Abräumarbeiten betrauten Arbeitern kann der Eintritt nur gegen Vorweis eines mit der Unterschrift des betreffenden Ausstellers versehenen Ausweises, welcher von der Messeleitung bestätigt sein muss, gestattet werden.

13. Ordnungsmaßnahmen:

Jeder Aussteller ist gehalten, die orts- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und besonderen Anordnungen der RIEDER MESSE GmbH und die der Sicherheits- und Feuerpolizei exakt zu befolgen, widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann. Innerhalb des Messegeländes hat die RIEDER MESSE GmbH das Hausrecht. Den Organen des Aufsichtsrates und der Messeleitung der RIEDER MESSE GmbH muss der kostenlose Zutritt zu den Ständen während der Messe jederzeit gestattet werden. Unter anderem handelt es sich dabei um folgende Anordnungen und Vorschriften:

- Brennbare Betriebsstoffe dürfen zu den einzelnen Betriebsstätten nur in jenen Mengen gebracht werden, die dem momentanen Bedarf entsprechen. Eine Lagerung derartiger Stoffe, auch in geringen Mengen, beiden einzelnen Betriebsstätten ist untersagt.
- Von der Ausstellung wie vom Verkauf sind explosive und feuergefährliche Stoffe ausgeschlossen.
- Das Aufbewahren von leicht brennbarem Verpackungsmaterial im Messegelände ist verboten.
- Zur Beleuchtung darf in der Regel nur Elektrizität verwendet werden. Die Elektroinstallationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- Vorführungen, die mit großem Geräusch verbunden sind (Musikinstrumente, Lautsprecher, Maschinen usw.) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Messeleitung.
- Personen, die Ruhe und Ordnung stören, können vom Platz verwiesen werden.
- Waren (Tiere), die üble Gerüche verbreiten, oder Vorführungen, die ungebührlich Rauch oder Staub entwickeln, sind nicht zulässig. In allem ist es Sache des Ausstellers, etwaigen sonstigen Vorschriften nachzukommen.
- Das Übernachten und Verbleiben von 19:00 bis 7:30 Uhr im Messegelände ist untersagt.
- Rauchverbot in allen Hallen.

14. Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften:

Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Vorschriften und Anordnungen ist die Messeleitung berechtigt, den Platzmietenvertrag durch einseitige Erklärung mit den Folgen des Punktes 3 aufzulösen.

15. Aufsicht und Haftungsausschluss:

Die Messeleitung sorgt für eine allgemeine Brandwache, ohne jedoch eine Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonst wie immer geartete Schadensfälle zu übernehmen. Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, trägt die RIEDER MESSE GmbH keinerlei Haftung, desgleichen haftet die RIEDER MESSE GmbH nicht für Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Es wird ausdrücklich festgestellt: Die RIEDER MESSE GmbH trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen von Mietergut (Funkenflug, Feuer, Strom, Wassereintritt, Wasserrohrbrüche usw.) und nicht für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtung und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen. Dem Aussteller obliegt es, für sämtliche Risiken durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen (siehe Messeversicherung – Anmeldung in den Serviceunterlagen).

Der Veranstalter ist von jeder Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden des Ausstellers, seines Personals und der von ihm auf das Ausstellungsgelände gebrachten Sachen befreit. Die im Eigentum der Aussteller stehenden Kojenaufbauten und Ausstellungsexponate, Lagermaterialien oder Pavillons, welche sich bei der RIEDER MESSE GmbH in den Hallen oder im Freigelände befinden, sind von der RIEDER MESSE GmbH gegen kein Risiko irgendwelcher Art versichert. Die RIEDER MESSE GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Gegen alle Risiken hat der Aussteller durch entsprechende Versicherungen selbst vorzusorgen.

Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz, Frost etc.) übernimmt die RIEDER MESSE GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Die RIEDER MESSE GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Maschinen, ebenso nicht für eventuellen Verdienstentgang als Folge von Stromausfall im Messegelände.

Fremdes Bewachungspersonal ist im gesamten Messegelände nicht zulässig. Die RIEDER MESSE GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen für außerhalb des Ausstellungsstandes befindliche Gegenstände (Kartons, etc.), die im Zuge der Reinigung von den Hallengängen oder Straßen entsorgt werden.

16. Fahr- und Parkverbot während der Messe – Zubringerverkehr und Versorgungsfahrten:

Das Befahren des Messegeländes ist nur auf Grund eines von der Messeleitung ausgestellten und am Fahrzeug deutlich sichtbar angebrachten unübertragbaren Einfahrtsscheines (Permit) gestattet, der nur gegen Entgelt ausgestellt wird. Die Einfahrtberechtigung gilt nur eine Stunde vor und eine Stunde nach den festgelegten Öffnungszeiten der jeweiligen Messeveranstaltung. Die Fahrzeuge haben nach erfolgter Ent- und Beladearbeit das Messegelände auf dem schnellsten Wege zu verlassen. Das Parken im Messegelände ist ausnahmslos untersagt (Ausnahme sind für die Aussteller und Besucher gekennzeichnete Parkflächen der jeweiligen Messe). Im Messegelände parkende Fahrzeuge werden ohne weitere Verständigung des Eigentümers durch ein hiezu befugtes Unternehmen auf Kosten des Wagenbesitzers entfernt. Für Beschädigungen an Autos, die abgeschleppt werden mussten, haftet der Veranstalter nicht. Darüber hinaus wird der Einfahrtsschein entzogen und jede weitere Einfahrtsgenehmigung verweigert.

Für die Versorgungsfahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe und Versorgungsfahrten der Aussteller bestehen besondere Bestimmungen, die auf den Einfahrtsscheinen aufgedruckt sind und genauestens eingehalten werden müssen.

17. Fotografieren/Filmen/Zeichnen:

Das gewerbliche Fotografieren, Filmen, Zeichnen und der Verkauf von Blumen ist auf dem gesamten Messegelände nur mit Zustimmung der Messeleitung gestattet.

Die RIEDER MESSE GmbH darf jederzeit Fotos, Kopien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsbauten, Ständen und Gütern anfertigen lassen oder erwerben und diese auch öffentlich für Zwecke der Eigenwerbung verwenden. Der Aussteller verzichtet auf das Urheberrecht.

18. Höhere Gewalt:

Wenn die Ausstellung infolge höherer Gewalt, über die behördliche Verfügung oder Beschluss des Veranstalters nicht abgehalten werden sollte, werden die Netto-Platzmieten abzüglich eines Verwaltungsbeitrages von 50 Prozent, nicht aber die Anmeldegebühr rückerstattet. In einem solchen Falle steht den Ausstellern kein Schadenersatz zu.

19. Mündliche Abmachungen:

Mündliche Abmachungen, mit welchen Personen auch immer, sind nur gültig, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden.

20. Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort

Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstehen können, wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart, ferner auch die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts.

21. Nichteinhaltung der Messeordnung

Die Nichteinhaltung der Messeordnung oder Nichtbehebung der von der RIEDER MESSE GmbH beanstandeten Mängel innerhalb einer von der Messeleitung festgesetzten angemessenen Frist berechtigt zum Entzug des Platzscheines und zur unverzüglichen Lösung des Vertrages. Jede geschäftliche Tätigkeit ist damit sofort untersagt und hat das sofortige Sperren des Standes zur Folge.

Dem Aussteller stehen in diesem Fall kein Recht auf Rückzahlung der Platzmiete (auch nicht anteilmäßig) noch irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch gegen die RIEDER MESSE GmbH zu.

22. Durch die Anmeldung unterwirft sich der Aussteller dieser Messeordnung.